



STADTGEMEINDE SCHREMS
Hauptplatz 19, 3943 Schrems
gemeinde@schrems.at
02853 / 77 454 Fax: DW 44
www.schrems.at



Schrems, am 25. 06. 2025

Bezug:

GZ:
920-10/2025

Bearbeiter/in:
Carmen Fichtenbauer

DW:
35

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Schrems hat in seiner Sitzung am 25. 06. 2025 aufgrund des NÖ Hundabgabegesetzes, LGBl. 3702, in der geltenden Fassung, folgende

HUNDEABGABEVERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Hundabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, in der geltenden Fassung, wird die Abgabe für das Halten von Hunden wie folgt festgesetzt:

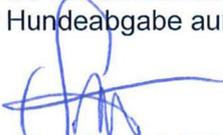
- | | | |
|--|---------------|-----------------|
| 1. für Nutzhunde | jährlich Euro | 6,54 pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz, LGBl. 4001-0 | jährlich Euro | 130,00 pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde | jährlich Euro | 25,00 pro Hund |

§ 2

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt 01. 01. 2026 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 03. 11. 2010 erlassene Verordnung über die Erhebung der Hundabgabe außer Kraft.


Ing. Mag. David Süß
Bürgermeister



Angeschlagen am: 26. 06. 2025
Abgenommen am: 11. 07. 2025